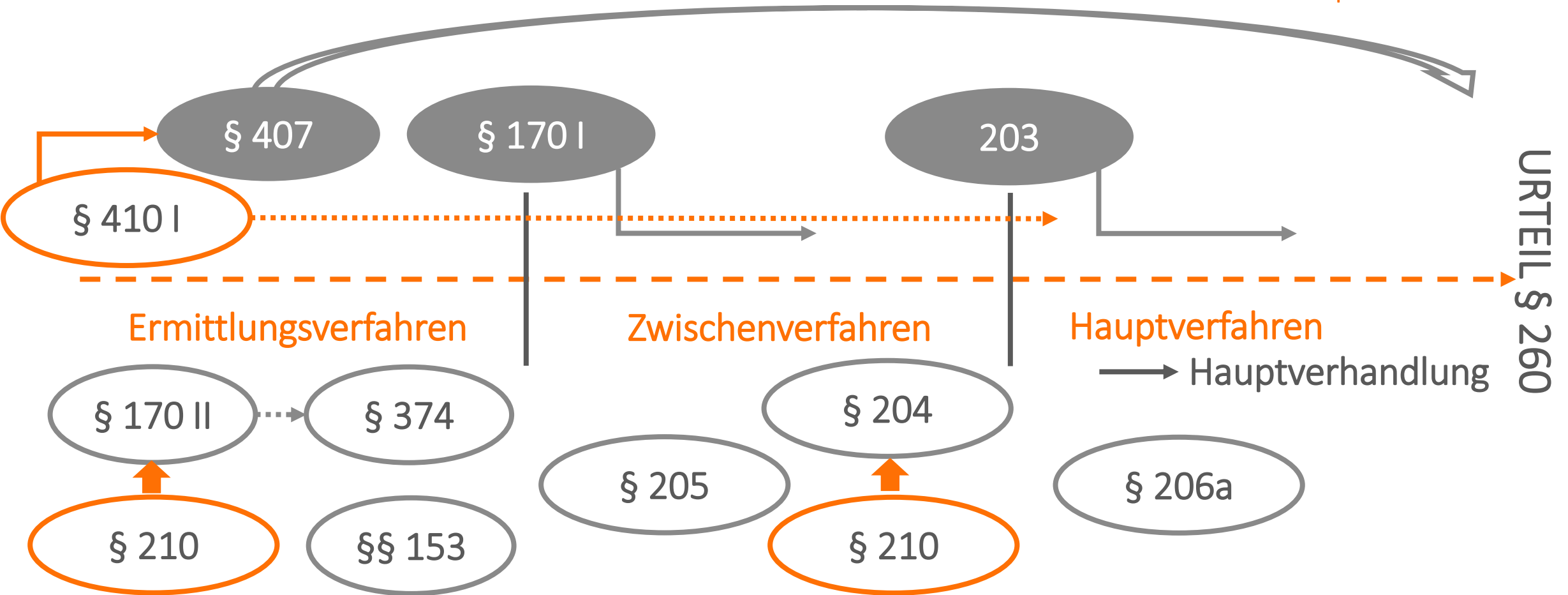

SR Webinar – Die StPO, ein Rundflug

Sabine Tofahrn



Ablauf des Erkenntnisverfahrens

Wenn kein Einspruch: § 410 III





▶ Zweck des Ermittlungsverfahrens

Beweiserhebung- und sicherung

Erscheinungspflicht :Ladung StA

Vernehmung

- des Beschuldigten § 163a
- von Zeugen §§ 161a, 163

U-Haft

- § 114 richterlicher Haftbefehl
- §§ 112 ff Voraussetzungen

Körperliche Untersuchungen

- §§ 81a ff
- Blutentnahme: (§ 81 II 2) Kein Richtervorbehalt mehr bei Verdacht auf StV-Delikte

Durchsuchung Beschlagnahme

- §§ 94 und 102 ff
- Anordnung durch den Richter, bei Gefahr: StA oder Polizei

Geheime Maßnahmen

- § 100a Telekommunikation
- § 100b Online Durchsuchung
- §§ 100c und 100h Lauschangriff

▶ Rechtsmittel im Ermittlungsverfahren

Untersuchungshaft



- Haftprüfung § 117
- Haftbeschwerde § 304

Rechtswidrigkeit der Anordnung



- Anordnung durch die StA oder Polizei: § 98 II 2 (analog)
- Anordnung durch den Ermittlungsrichter: § 304

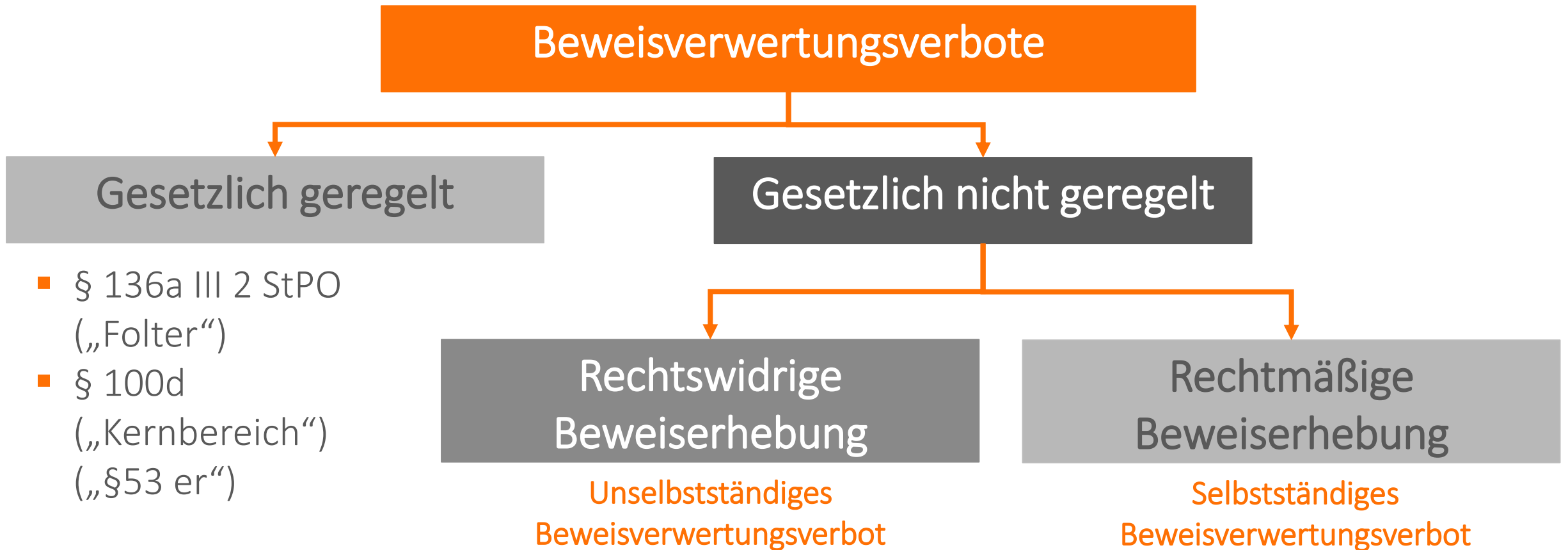
Rechtswidrigkeit der Ausführung



- § 98 II 2 (analog)



► Überblick





▶ Gesetzlich nicht geregelte Beweisverwertungsverbote



- Staatliches Interesse an Strafverfolgung / Interesse an einem rechtsstaatlichen Verfahren
 - Schwere des Delikts und Schwere des Verstoßes
 - Hypothetischer Ersatzeingriff
 - Schutzzweck der verletzten Norm



▶ „klassischer“ Fehler bei der Durchsuchung

keine Anordnung durch den Richter

und keine

Gefahr im Verzug

Schutz der
Privatsphäre (Art. 13
II GG): Kontrolle
durch eine
unabhängige und
neutrale Instanz

Die richterliche Anordnung kann nicht eingeholt werden, ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird: vor allem Beweismittelverlust



▶ Gefahr im Verzug

Wird selbst
herbeigeführt

Gefahr im Verzug darf nicht selber durch z.B. überlanges Abwarten oder unnötige Offenlegung der Ermittlungstätigkeit herbeigeführt werden

Wird voreilig/zu unrecht
angenommen

Gefahr im Verzug darf nicht auf Spekulation, hypothetische Erwägungen oder allgemeine kriminalistische Erfahrung gestützt werden, sondern muss anhand überzeugender Indizien am Einzelfall ermittelt werden

Wird erneut nach
Richterbefassung bejaht

Gefahr im Verzug lebt nach Befassung eines Richters mit der Sache nicht wieder wegen desselben SV auf, wenn dieser den sofortigen Erlass eines Beschlusses (zunächst) verweigert (weil er z.B. zunächst in die Akte schauen möchte)



▶ Fallgruppen

P Fehlende Belehrung gem. § 52 III StPO

➔ Aussage ist nicht verwertbar, es sei denn, der Zeuge kennt seine Rechte

P Fehlende Belehrung gem. § 55 II StPO

➔ h.M.: Aussage ist verwertbar, da die Norm primär den Zeugen schützt

P Fehlende Belehrung bei § 53 StPO

➔ Belehrung gesetzlich nicht vorgesehen, ergibt sich aber aus der Fürsorgepflicht, wenn Zeuge seine Rechte nicht kennt

P Aussage unter Verstoß gegen § 203 StGB

➔ h.M.: Aussage ist verwertbar



▶ Fallgruppen

- P** Zeuge verweigert in der HV das Zeugnis § 252 StPO
➔ h.M.: der Ermittlungsrichter kann als „Zeuge vom Hörensagen“ vernommen werden
- P** Fehlende Belehrung gem. § 136 I 2 StPO
➔ Aussage ist nicht verwertbar, es sei denn, der Beschuldigte kennt seine Rechte
Achtung: der Verwertung muss in der Hauptverhandlung widersprochen werden (**Widerspruchslösung**)!
Sofern der Angeklagte in der HV erneut aussagt, muss er zuvor **qualifiziert belehrt** worden sein, damit die neue Aussage verwertet werden kann (**Fortwirkung**)



▶ Rechtswidrige Beweiserhebung durch Private

- P** Erlangung eines Geständnisses unter Folter

 - ➔ Unverwertbar aufgrund des Verstoßes gegen die Menschenwürde
- P** Rechtswidrige Erlangung von Steuerdaten / Dash Cam Aufzeichnungen

 - ➔ Verwertbar, sofern nicht durch den Staat veranlasst und es nur ein Eingriff in die Sozialsphäre zur Aufklärung von Straftaten ist, deren Verfolgung im besonderen öffentlichen Interesse liegt
- P** „Hörfalle“

 - ➔ Wegen des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur verwertbar bei besonders schweren Straftaten



▶ Rechtmäßige Beweiserhebung

„Sphärentheorie“

- Verwertungsverbot, sofern der **Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung** betroffen ist
- Bei Eingriffen in die **Privatsphäre**: Verwertbarkeit bei schwersten Straftaten
- Bei Eingriffen in die **Sozialsphäre**: grds. Verwertbarkeit

Zufallsfunde

- Beweismittel wurden durch repressive Maßnahmen erlangt: **§ 477 II 2 StPO**
- Aufgrund anderer Gesetze: **§ 161 II StPO**

„Hypothetischer Ersatzeingriff“



▶ Weitere Wirkungen eines Beweisverwertungsverbots?

Fernwirkung

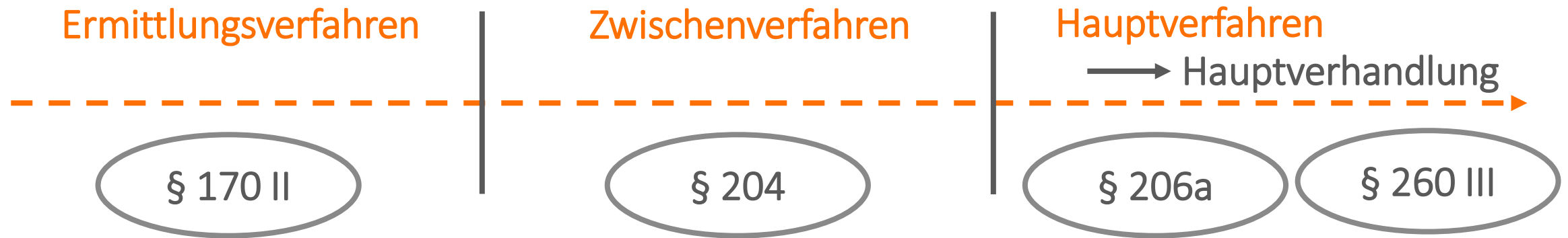
- **H.M.:** weitere Beweise, die aufgrund des unverwertbaren Beweismittels gewonnen wurden, sind **grds. verwertbar**
- **A.A.: Verwertungsverbot**, insbesondere bei Verletzung wichtiger Verfahrensnormen: § 136a StPO

Fortwirkung

- ein **Fehler** im Ermittlungsverfahren kann in der **Hauptverhandlung fortwirken** (§ 136 / 136a StPO)
- **(-) bei qualifizierter Belehrung**



▶ Verfahrenshindernisse



- V Verjährung
- V Strafunmündigkeit
- V Fehlende Verhandlungsunfähigkeit
- V Drohender Tod aufgrund der Verhandlung

- V Kein Strafantrag
- V Unzuständigkeit des Gerichts
- V Immunität/Indemnität
- V Fehlerhafter Eröffnungsbeschluss



▶ Verfahrenshindernisse und prozessuale Tat

- V** Anderweitige Rechtshängigkeit
 - ➔ Wegen dieser **prozessualen Tat** wurde bereits ein Eröffnungsbeschluss erlassen
- V** Entgegenstehende Rechtskraft
 - ➔ Wegen dieser **prozessualen Tat** wurde der Täter bereits rechtskräftig verurteilt – Art 103 III GG („ne bis in idem“)

Prozessuale Tat

Ein nach der Lebensauffassung zu bestimmender, einheitlicher geschichtlicher Vorgang
Orientierung am materiell rechtlichen Tatbegriff: Konkurrenzen



▶ Verfahrenshindernis und Tatprovokation

Verfahrenshindernis

Strafzumessungslösung

EGMR: bei **rechtsstaatswidriger Tatprovokation** greift entweder ein Beweisverwertungsverbot oder aber ein ähnlich effektives Verfahren

BGH: Verfahrenshindernis

P **Rechtsstaatswidrige Tatprovokation**

EGMR: nur passive Begleitung ist zulässig

BGH: abgestufte Lösung nach der Schwere des Verstoßes



▶ Verfahrensprinzipien

VP

Akkusationsprinzip, § 152 I

VP

Offizialprinzip, § 151

VP

Legalitätsprinzip, § 152 II

VP

Amtsermittlungsprinzip, § 244 II

VP

Unmittelbarkeitsprinzip,
§§ 226, 250, 261

VP

Freie Beweiswürdigung,
Mündlichkeitsprinzip, in dubio, § 261

VP

Gesetzlicher Richter; Art 101

VP

Rechtliches Gehört, Art 103 I

VP

Fair Trial, Art 6 I 1 EMRK, 20 III GG

VP

Beschleunigungsgebot, Art & I 1
EMRK, Art. 20 III GG

VP

Öffentlichkeitsprinzip, § 169 GVG